

NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds

Tätigkeitsbericht 2005

I. Grundaufstockung

Der Fonds hat im Berichtsjahr keine Grundankäufe getätigt.

Laufende Verfahren:

1. Niederfellabrunn

Verkäufer:	Notar Dr. Vesely
Ausmaß:	93 ha
Kaufpreis:	472.373,42 Euro
Kaufwerber:	27

2005 wurde das Darlehen an Frau Vesely durch Rückzahlung bzw. Abschreibung (aufgrund falscher Zinsberechnung) getilgt.

2. Primmersdorf

Verkäufer:	Weiss bzw. Pfarrgemeinde Stift Geras
Ausmaß:	525 ha
Kaufpreis:	4.651.061,39 Euro
Kaufwerber:	80

Der Förderungsfonds ist mit Ende des Berichtsjahres noch Eigentümer von 6,2773 ha. Die ursprüngliche Fläche bei der Grundaufstockung Primmersdorf von 525 ha setzt sich aus Ankäufen von Herrn Weiss und Tauschflächen des Stiftes Geras zusammen. Im Jahr 2005 erfolgten keine Grundverkäufe.

II. Förderungen

In Entsprechung des § 10 Abs. 1 des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes 1972, LGBl. 6645-4, wurden im Berichtsjahr nachstehende Maßnahmen gefördert.

1. Agrar Plus

Für die Firma Agrar Plus, welche die regionale Entwicklung von Vermarktungs-, Verarbeitungs- und Fernwärmeprojekten vorantreibt, wurde zur Aufrechterhaltung der Regionalbüros in St. Pölten und Laa/Thaya ein Betrag von € 472.000,00 ausbezahlt.

2. Zuschuss zu Agrarinvestitionskrediten

Gemäß den Richtlinien des BMLF zur Förderung von Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft müssen sich die Länder an Förderungsaktionen des Bundes beteiligen. Hierbei handelt es sich um die Ausfinanzierung der vor 1995 genehmigten Agrarinvestitionskredite im Wohnbaubereich. Es wurden Zuschüsse in der Höhe von € 127.430,00 gewährt.

3. Zuchtwidderankauf

Dem NÖ Landeszuchtverband für Schafe und Ziegen wurde zur Weiterleitung an die Züchter ein Unterstützungsbetrag von € 12.423,36 gewährt.

4. Güterwegebau

Für die Finanzierung des Ausbaues des landwirtschaftlichen Güterwegenetzes (z.B. Bergbauern-Hofzufahrten) wurden Mittel in der Höhe von € 2,5 Mio. angewiesen.

5. Kalbinnenaktion

Die Kalbinnenaktion wurde vor dem EU-Beitritt aus dem Viehabsatzbudget finanziert. Auf Grund des EU-Beitrittes wurde diese Förderungsaktion vom NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds übernommen. Im Jahr 2005 wurden € 322.720,00 bezahlt.

6. Soziale Betriebshilfe

Für Maßnahmen der sozialen Betriebshilfe (Betriebshilfe-Einsatzstunden, Einsatzorganisationen, Landesverband der Maschinenringe etc.) wurden 2005 Mittel im Betrage von € 63.015,00 aufgewendet, wobei ein Teil davon noch 2004 betraf.

7. Zuschuss für Zivildienereinsatz

Der Zivildienereinsatz ist neben den Dorfhelferinnen eine wichtige soziale Komponente zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Betrieben. Dabei hat der Förderungsfonds im Jahre 2005 einen Zuschuss in der Höhe von € 23.075,12 ausgezahlt.

8. NÖ Genetikprogramm

Für die Herdebuchführung und für die Haltung der Teststiertöchter wurde dem NÖ Genetikrinderzuchtverband für das Jahr 2005 eine Förderung von € 614.308,44 gewährt. Diese Maßnahme soll dazu beitragen, den hohen Qualitätsstandard in der NÖ Rinderzucht zu erhalten bzw. zu steigern.

9. Sturmschadenversicherung

Für die Finanzierung der Verbilligung des erhöhten Prämienaufkommens der Hagelversicherungsgesellschaft für die Sturmschadenversicherung für Gewächshäuser wurde der Hagelversicherung ein Betrag von € 51.500,76 überwiesen.

10. Sonderförderungen

Für die Sondermaßnahme „Investitionsförderung für tiergerechte Stallbauten“ wurde im Jahr 2005 ein Teilbetrag von € 2,3 Mio. ausgezahlt.

11. Diverse Einzelprojekte

Für verschiedene Einzelprojekte (Tagung internationale Staudenunion, Internationale Milchschaftagung, Versuchsprojekt Biomulchfolie, Teichwirteberatung, etc.) wurden im Berichtsjahr Fördermittel in der Gesamtsumme von € 51.607,73 vergeben.

INTERFIDES

Wirtschaftsprüfungs - und SteuerberatungsgmbH

**NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds,
St. Pölten**

**Bericht über die Prüfung des Rechnungs-
abschlusses zum 31. Dezember 2005**

Nummer: 21

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Rechtliche Verhältnisse	5
C. Wirtschaftliche Verhältnisse	
1. Vermögenslage	8
2. Erfolgslage	9
3. Geldflussrechnung	10
4. Darstellung der frei verfügbaren Mittel	10
D. Erläuterungen zur Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2005	
A k t i v a	
A. Anlagevermögen	11
B. Umlaufvermögen	15
C. Rechnungsabgrenzungsposten	16
P a s s i v a	
A. Fondsvermögen	17
B. Rückstellungen	17
C. Verbindlichkeiten	18
E. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung 2005	23
F. Bestätigungsvermerk	27

Verzeichnis der Anlagen

	Anlage
Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2005	1
Erfolgsrechnung 2005	2
Rechnungsquerschnitt gem. Gebarungsstatistik-Verordnung	3
Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen	4

Verzeichnis der Abkürzungen

BGBI	=	Bundesgesetzblatt
Bgm	=	Bürgermeister
BMLFUW	=	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
CHF	=	Schweizer Franken
Dr	=	Doktor
EU	=	Europäische Union
Ing	=	Ingenieur
iV	=	im Vorjahr
Klubobm	=	Klubobmann
KOStv	=	Klubobmann Stellvertreter
LAbg	=	Landtagsabgeordneter
Ltg. Präs	=	Landtagspräsident
LGBI	=	Landesgesetzblatt
LKR	=	Landeskammerrat
Mag	=	Magister
Mio €	=	Million Euro
Mio S	=	Million Schilling
NÖ	=	Niederösterreich
ÖKR	=	Ökonomierat
ÖPUL	=	Österreichisches Programm zur Förderung einer umwelt- gerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft

INTERFIDES

IV

Wirtschaftsprüfungs - und SteuerberatungsgmbH

VO = Verordnung

W. Hofrat = wirklicher Hofrat

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Mit Schreiben vom 11. Jänner 2006 beauftragte uns das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2005 des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds im Sinne der Zielsetzung dieses Fonds.

Wir haben den Auftrag in den Monaten Februar bis April 2006 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit (auch gegenüber Dritten) gelten die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (Anlage 4).

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchführung samt Belegen, der Rechnungsabschluss 2005 sowie vorgelegte Nachweise. Auskünfte erteilten uns die Mitarbeiter der Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3) sowie die zuständigen Sachbearbeiter der Buchhaltungsabteilung F1-BU-AH-Fonds des Amtes der NÖ Landesregierung.

Die von den Bevollmächtigten unterzeichnete Vollständigkeitserklärung vom 9. Mai 2006 haben wir zu unseren Akten genommen.

Der im vorliegenden Bericht unter Abschnitt D und E erläuterte Rechnungsabschluss besteht aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2005 (Anlage 1) und der Erfolgsrechnung für das Jahr 2005 (Anlage 2). Um den Berichtsadressaten auch über die wirtschaftliche Entwicklung des Fonds zusammengefasst zu informieren, haben wir im **Abschnitt C „Wirtschaftliche Verhältnisse“** die Vermögens- und Erfolgslage und daraus abgeleitet die Geldflussrechnung in einem Mehrjahresvergleich (2001 bis 2005) und die zum 31.12.2005 frei verfügbaren Mittel dargestellt.

Dem Statistischen Zentralamt sind gemäß § 3 Abs 1 Z 1 Gebarungsstatistik-Verordnung (BGBl. II Nr. 361/2002) jährlich die Daten des Rechnungsabschlusses, die Bilanzdaten, die Daten der Gewinn- und Verlustrechnung und Daten über die Erwerbstätigkeit mittels Formblättern zu übermitteln. Diese **Formblätter** sind dem Bericht in **Anlage 3** beigelegt.

Zum Ausweis der fremdfinanzierten Subventionen zuzüglich kapitalisierter Zinsen ist folgendes anzumerken:

Die gegebenen Subventionen für Güterwegebau, Telefonbau, Ausbau der Vollerlektrifizierung, Maßnahmen des ÖPUL sowie „einzelbetriebliche Investitionen und Beihilfe für die 1. Niederlassung“ (Erweiterung durch Landtagsbeschluss vom 29. Juni 2000) wurden durch die Aufnahme von Darlehen finanziert. Das Land NÖ übernahm für Darlehen in Höhe von insgesamt € 108.355.195,74 (1.491 Mio S) die Haftung als Bürge und Zahler, und zwar aufgrund der Landtagsbeschlüsse vom

16. Dezember 1976	13. Dezember 1984
13. Dezember 1979	29. Jänner 1986
11. Dezember 1980	18. Dezember 1986
03. Dezember 1981	09. April 1987
28. Jänner 1982	17. Dezember 1987
16. Dezember 1982	15. Dezember 1988
20. Dezember 1983	12. Dezember 1996

Der Landtagsbeschluss vom 16.12.1976 stellt den Grundsatzbeschluss zur Finanzierung des Güterwegebau im Wege von Darlehen dar. Es handelt sich dabei um die Formulierung eines konkreten politischen Programmes; zu dessen Verwirklichung "werden voraussichtlich 108 Mio € (1,4 Mrd S) Beihilfen benötigt, ...". "... zu dieser Darlehensaufnahme ist eine Landeshaftung notwendig."

Aufgrund des Landtagsbeschlusses vom 13.12.1979 wurde eine weitere Darlehensaufnahme beschlossen, wobei im Motivenbericht ausdrücklich festgestellt wird, "... dieses Darlehen soll ... durch Landesmittel zurückgezahlt werden."

Im Motivenbericht zum Landtagsbeschluss vom 11.12.1980 ist ebenfalls ausgeführt: "... auch dieses Darlehen soll einschließlich der Zinsen vom Land zurückgezahlt werden, sofern der Fonds nicht über eigene Mittel verfügt."

Schließlich ist im Motivenbericht zum Landtagsbeschluss vom 28.1.1982 ausgeführt: "... die Mittel im ordentlichen Haushalt des Landes werden nur mehr in der Höhe veranschlagt, die zur Rückzahlung aufgenommener Darlehen notwendig ist."

Gleichlautende bzw. ähnliche Formulierungen sind auch in den übrigen Landtagsvorlagen zu finden.

Mit Landtagsbeschluss vom 11. Juli 1991 wurde die NÖ Landesregierung ermächtigt, in Abänderung bereits bestehender Haftungen gemäß § 1357 ABGB als Bürge und Zahler der Zusammenfassung aller 18 Darlehen, die dem NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds gewährt wurden, auf ein Einzeldarlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren zuzustimmen.

Am 12. Dezember 1996 wurde vom Landtag beschlossen, die Zweckwidmung der Landeshaftung für Darlehensaufnahmen des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds auf Maßnahmen des ÖPUL (Umweltprogramm) zu erweitern. Durch diese Erweiterung der Zweckwidmung soll der seinerzeit festgelegte Höchstbetrag der Haftung nicht berührt werden. Die Finanzierung der Maßnahmen soll durch derzeit nicht ausgenützte Mittel im Haftungsrahmen erfolgen, wobei die Maßnahmen des ÖPUL einen Betrag von maximal rd. 20 Mio € (280 Mio S) ausmachen sollen.

Der Landtag hat am 29. Juni 2000 beschlossen, die Zweckwidmung für die übernommene Landeshaftung für eine Darlehensaufnahme des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds für landwirtschaftliche Siedlungsverfahren auf die Maßnahmen „einzelbetriebliche Investitionen und Beihilfe für die 1. Niederlassung“ zu erweitern. Für den Zweck der landwirtschaftlichen Investitionsförderung ist nur eine einmalige Ausnützung des Haftungsrahmens vorgesehen. Die Finanzierung der Maßnahmen soll durch derzeit nicht ausgenützte Mittel im Haftungsrahmen für das vom NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds aufgenommene Darlehen für Siedlungsverfahren erfolgen. Durch diese Erweiterung der Zweckwidmung wird der seinerzeit festgelegte Höchstbetrag der Haftung von € 18.168.208,54 (250 Mio S) nicht berührt. Im Jahr 2001 wurden zu diesem Zweck € 14.825.258,17 (204 Mio S) aufgenommen.

Aus den angeführten Formulierungen geht die Absicht hervor, künftig für Zinsen und Tilgung der aufgenommenen Darlehen in Form von Landesbeiträgen an den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds zu sorgen, d.h. die Ausgaben des Fonds für die laufenden Annuitäten aus dem Landesbudget zu finanzieren.

Im Hinblick auf diese Refinanzierungsabsicht werden die in den einzelnen Jahren gegebenen Subventionen einschließlich kapitalisierter Zinsen, soweit sie durch Darlehen finanziert werden, wie in den Vorjahren nicht als Aufwand behandelt, sondern als Rechnungsabgrenzungsposten eigener Art erfolgsneutral ausgewiesen.

Von den Erträgen aus jährlich gewährten Landesbeiträgen werden die Aufwendungen für Kapitiltilgungs- und Zinsenzahlungen (Annuitäten) betreffend die oben genannten Darlehen mit Landeshaftung offen abgesetzt.

B. Rechtliche Verhältnisse

Der "NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds" gründet seine Rechtspersönlichkeit auf die Bestimmungen des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes 1972, LGBl 6645-3.

Der Fonds hat seinen Sitz in St. Pölten.

Organe des Fonds sind das Kuratorium und der Geschäftsführer.

Dem **Kuratorium** obliegt die Vertretung des Fonds. Es besteht aus so vielen Mitgliedern, wie jeweils Mitglieder für die Landesregierung vorgesehen sind. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Durch Beschlüsse der NÖ Landesregierung sind folgende Mitglieder bestellt:

Mitglieder:

LAbg. Friedrich Hensler
LAbg. Dr. Josef Prober
Ltg. Präs. Ing. Johann Penz
LAbg. Michaela Hinterholzer
LAbg. Ing. Johann Hofbauer
LAbg. Ignaz Hofmacher
LAbg. Franz Gartner
LKR Josef Etzenberger
LAbg. Bgm. Mag. Günther Leichtfried

Ersatzmitglieder:

LAbg. Bgm. Ing. Franz Rennhofer
Ltg. Präs. Ewald Sacher
LAbg. Rudolf Friewald
LAbg. Bgm. Franz Grandl
KOSTv. LAbg. Franz Hiller
LAbg. ÖKR Marianne Lembacher
LKR Johann Nachförg
LAbg. Hermann Findeis
Präs.KOSTv.LAbg.Bgm.Mag.
Alfred Riedl

Der **Geschäftsführer** hat die laufenden Geschäfte zu führen. Ihm obliegt die rechtsverbindliche Zeichnung unter Voransetzung der vollen Bezeichnung des Fonds.

Landesrat Dipl. Ing. Josef Plank ist als für die Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft zuständiges Mitglied der Landesregierung Geschäftsführer des Fonds. Sein Ersatzmitglied ist LAbg. Bgm. ÖKR Karl Honeder. Die Stellver-

treter des Geschäftsführers in der Vorsitzführung des Kuratoriums sind LAbg. Ignaz Hofmayer und LAbg. Bgm. Mag. Günther Leichtfried. Landesrat Dipl. Ing. Josef Plank hat folgende Bedienstete des Amtes der NÖ Landesregierung zu rechtsverbindlicher Zeichnung bevollmächtigt:

W.Hofrat Mag. Martin Wancata
Dipl. Ing. Gottfried Angerler
W.Hofrat Dr. Andreas Gellner

Der Fonds wurde für folgende **Aufgaben** errichtet:

1. Besorgung der Aufgaben als Siedlungsträger;
2. Förderung von Maßnahmen gemäß § 2 NÖ landwirtschaftliches Förderungsfonds-Siedlungsgesetz, LGBl 6645, (Siedlungsverfahren);
3. Förderung von Maßnahmen nach dem NÖ Landwirtschaftsgesetz (LGBl 6100);
4. Ausbau und Erhaltung von Straßen, die vorwiegend zur ordnungsgemäßen Führung eines oder mehrerer land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe notwendig sind oder überwiegend dem Transport land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Betriebsmittel dienen (land- und forstwirtschaftliche Wege);
5. Förderung von Wohnbauförderungsmaßnahmen wie etwa Baugestaltungsmaßnahmen und zur Förderung von Alternativheizungen.

Der Fonds erhält seine **Mittel** aus

1. Beiträgen des Bundes oder eines Fonds des Bundes;
2. Beiträgen des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlags;
3. Beiträgen anderer öffentlich rechtlicher Körperschaften;
4. aufgenommenen Darlehen;
5. den Eingängen von Tilgungsraten und Zinsen (Verzugszinsen) der aus Fondsmitteln gewährten Darlehen;
6. den Eingängen von Zinsen angelegter Fondsmittel und
7. aus Spenden, Stiftungen, privaten Zuwendungen und allfälligen sonstigen Einnahmen.

Die Kosten der Verwaltung des Fonds trägt das Land Niederösterreich.

INTERFIDES

Wirtschaftsprüfungs - und SteuerberatungsgmbH

Der Fonds "NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds" ist kein Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Körperschaftsteuergesetz 1988 und des § 2 Abs 3 Umsatzsteuergesetz 1972 in der Geltung des Umsatzsteuergesetzes 1994. Dies wurde vom Finanzamt für Körperschaften mit Schreiben vom 23. Juni 1989 bestätigt.

C. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Vermögenslage

	31. Dezember					Differenz
	2005	2004	2003	2002	2001	2004/2005
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
Grundstücke	30	54	56	98	98	-24
Förderungsdarlehen	4	178	540	1.042	1.816	-174
Darlehen Obstgenossenschaft	0	0	129	129	132	0
Anlagevermögen	34	232	725	1.269	2.046	-198
Beitragsforderungen	180	72	0	49	30	108
Bankguthaben	8.147	13.197	13.061	7.395	9.702	-5.050
Umlaufvermögen	8.327	13.269	13.061	7.444	9.732	-4.942
fremdfinanzierte Förderungen	60.283	66.704	69.987	75.602	80.517	-6.421
vorfinanzierte Förderungen	0	0	0	0	60	0
Rechnungsabgrenzungsposten	60.283	66.704	69.987	75.602	80.577	-6.421
Summe Aktiva	68.644	80.205	83.773	84.315	92.355	-11.561
Fondsvermögen	547	2.860	2.238	3.678	3.742	-2.313
Rückstellung f. Förderungen	0	0	0	0	2.825	0
sonstige Rückstellungen	12	12	12	11	11	0
Rückstellungen	12	12	12	11	2.836	0
Darlehen mit Landeshaftung	60.283	66.704	69.987	75.602	80.517	-6.421
Verbindlichkeiten LuL	0	1	1	1	2	-1
zweckgebundene Mittel	7.801	10.628	11.535	5.023	5.256	-2.827
sonstige Verbindlichkeiten	1	0	0	0	2	1
Verbindlichkeiten	68.085	77.333	81.523	80.626	85.777	-9.248
Summe Passiva	68.644	80.205	83.773	84.315	92.355	-11.561

INTERFIDES

Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH

9

2. Erfolgslage

	2005	2004	2003	2002	2001
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
Erhaltene Beiträge	12.709	12.209	12.426	12.269	11.308
abzgl. Annuität Güterwegdarlehen	-8.473	-5.159	-8.396	-8.449	-7.967
Erträge aus Beiträgen	4.236	7.050	4.030	3.820	3.341
sonstige Erträge	21	7	1	1	1.728
Finanzertrag aus angelegten Fondsmitteln	98	86	112	158	114
Summe Erträge	4.355	7.143	4.143	3.979	5.183
geleistete Förderungen	6.562	6.322	5.531	3.991	3.402
rückgestellt für noch zu verbrauchende Förderungsmittel	0	0	0	0	1.735
Abschreibungen Anlagevermögen	24	0	5	0	0
Abschreibung Förderdarlehen	44	166	0	0	0
Verwaltungsaufwand (inkl. Steuern)	38	34	46	53	43
Summe Aufwendungen	6.668	6.522	5.582	4.044	5.180
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.313	621	-1.439	-65	3

INTERFIDES

Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH

10

3. Geldflussrechnung

	2005	2004	2003	2002	2001
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
1 Einzahlungen Landesbeiträge	12.709	12.209	12.427	12.269	11.541
2 + Einzahlungen sonstige Beiträge	20	0	0	0	1.727
3 + Tilgungsraten und Zinsen für Förderungsdarlehen	131	329	506	781	852
4 + Einzahlungen für angelegte Fondsmittel	99	92	146	154	124
5 Summe Mittelaufbringung	12.959	12.630	13.079	13.204	14.244
6 - Auszahlung von Förderungszuschüssen	-6.562	-6.322	-5.531	-6.756	-18.171
7 - Auszahlung von sonstigen Förderungen	-108	-72	0	0	0
8 - Annuität für Darlehen mit Landeshaftung	-8.473	-5.159	-8.397	-8.449	-7.967
9 Summe Förderungen und Darlehenstilgung	-15.143	-11.553	-13.928	-15.205	-26.138
10 Netto-Geldfluss aus der Förderungstätigkeit (Z 5 + 9)	-2.184	1.077	-849	-2.001	-11.894
11 + Einzahlung zweckgebundener Mittel	4.591	10.336	12.927	8.855	14.240
12 - Auszahlung zweckgebundener Mittel	-7.418	-11.243	-6.367	-9.106	-13.445
13 + Aufnahme von Darlehen mit Landeshaftung	0	0	0	0	14.825
14 Netto-Geldfluss aus sonstiger Finanzierung (Z 11 bis 13)	-2.827	-907	6.560	-251	15.620
15 - Auszahlungen für Verwaltung	-14	-14	-18	-17	-17
16 - Zahlungen für Steuern	-25	-20	-27	-37	-28
17 Veränderung des Finanzmittelbestandes (Z 10+14 bis 16)	-5.050	136	5.666	-2.306	3.681
18 + Finanzmittelanfangsbestand	13.197	13.061	7.395	9.701	6.020
19 = Finanzmittellendbestand	8.147	13.197	13.061	7.395	9.701

4. Darstellung der frei verfügbaren Mittel zum 31.12.2005

Beitragsforderungen an Gebietskörperschaften	180.000,00
Guthaben bei Kreditinstituten	8.146.602,21
abzüglich	
Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Mittel	-7.801.475,37
Rückstellungen für Beratungskosten	-11.800,00
sonstige Verbindlichkeiten	-879,60
Verbindlichkeiten aus Leistungen	-281,48
frei verfügbare Mittel	512.165,76

D. Erläuterungen zur Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2005

A K T I V A

A. Anlagevermögen

I. Grundstücke

€ 30.000,00
31.12.2004: € 54.447,17

Entwicklung:

	1.1.		Abschreibung		31.12.	
	ha	€	ha	€	ha	€
Primmersdorf	6,2773	54.447,17	0,00	24.447,17	6,2773	30.000,00

Der An- und Verkauf der Grundstücke dient der Förderung von Maßnahmen gemäß § 2 NÖ landwirtschaftliches Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz (Siedlungsverfahren).

Im Berichtsjahr haben keine Grundstückstransaktionen stattgefunden. Aufgrund der Tatsache, dass die restlichen Grundstücke zum derzeitigen Buchwert nicht verkauft werden können, wurde eine Abschreibung vorgenommen.

II. Finanzanlagevermögen

1. Darlehen für Alternativenergie

€ 1.985,39
31.12.2004: € 55.320,85

	2005	2004
Entwicklung:	€	€
Stand am 1. Jänner	55.320,85	242.744,39
Tilgung	-53.335,46	-150.722,40
Teilwertabschreibung	0,00	-36.701,14
Stand am 31. Dezember	1.985,39	55.320,85

Die Darlehen werden für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung und Nutzung alternativer Energien in landwirtschaftlichen Betrieben gewährt. Sie sind unverzinslich und haben bis zu einer Darlehenshöhe von € 3.633,64 eine Laufzeit von 5 Jahren und im übrigen eine Laufzeit von 10 Jahren. Die Darlehensüberwachung erfolgt gemäß Vereinbarung vom 20. Juli 1987 durch die Landes-Hypothekenbank NÖ gegen eine Verwaltungsgebühr von 0,1 % vom fallenden Kapital.

Die Darlehen werden 2006 zur Gänze getilgt.

2. Darlehen für Besitzfestigung

	€	1.098,69
	31.12.2004: €	3.020,90
Entwicklung:	2005	2004
	€	€
Stand am 1. Jänner	3.020,90	5.727,16
Tilgung	-1.922,21	-2.706,26
Stand am 31. Dezember	1.098,69	3.020,90

Die Darlehen wurden an landwirtschaftliche Betriebe zur Verbesserung der Ertragslage durch Investitionen vergeben, für die keine Zweckkredite von anderen Stellen in Anspruch genommen werden können. Die Darlehen sind mit 3,5 % verzinslich und haben eine Gesamtlaufzeit von 5 bis 15 Jahren. Die Darlehen werden 2006 zur Gänze getilgt.

3. Darlehen für Bauförderung	€	717,04
31.12.2004:	€	64.922,90
Entwicklung:	2005 €	2004 €
Stand am 1. Jänner	64.922,90	232.187,90
Tilgung	-64.205,86	-167.265,00
Stand am 31. Dezember	717,04	64.922,90

Die Darlehen werden physischen Personen gewährt, die Eigentümer eines bäuerlichen Betriebes sind, den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ganzjährig bewohnen und die Baumaßnahmen zur Befriedigung des eigenen Wohnbedarfes durchführen. Sie sind unverzinslich und haben bis zu einer Darlehenshöhe von € 3.633,64 eine Laufzeit von 5 Jahren und im übrigen eine Laufzeit von 10 Jahren. Die Darlehensüberwachung erfolgt gemäß Vereinbarung vom 20. Juli 1987 durch die Landes-Hypothekenbank NÖ gegen eine Verwaltungsgebühr von 0,1 % vom fallenden Kapital.

Die Darlehen werden 2006 zur Gänze getilgt.

4. Darlehen aus Siedlungsverfahren	€	0,00
31.12.2004:	€	54.529,27

Die Forderung bestand gegenüber Frau Vesely (der Witwe des Schuldners) aus dem Siedlungsverfahren Niederfellabrunn:

	€
Stand 31.12.2004	54.529,27
Tilgungen 2005	-10.378,10
Ausbuchung	-44.151,17
Stand 31.12.2005	0,00

Die Forderung wurde mit Notariatsakt vom 18.9.1989 anerkannt. Am 23.8.1992 wurde mit der Witwe des Schuldners, die zur ungeteilten Hand der Rückzahlungsverpflichtung beigetreten ist, eine Vereinbarung über die Zahlungsmodalitäten geschlossen. Diese beinhaltete eine monatliche Rate von € 641,07 bei einer Verzinsung von 3 % unter der jeweiligen Bankrate der Österreichischen Nationalbank, das waren zu diesem Zeitpunkt 5,5 %.

Die Forderung war durch eine vinkulierte Lebensversicherung sowie die Verpfändung des Witwenpensionsanspruches besichert.

Nach dem Tod von Frau Vesely im Herbst 2005 hat sich herausgestellt, dass bei der Berechnung der Rückzahlungsverpflichtung von einem fixen Prozentsatz von 5,5 % ausgegangen wurde und nicht von dem vereinbarten dynamischen Zinssatz. Es wurden daher in den letzten Jahren zu Lasten der Tilgung zu hohe Zinserträge verbucht. Die Restforderung in Höhe von € 44.151,17 (resultierend aus in Vorjahren ausgewiesenen Zinserträgen) musste daher 2005 ausgebucht werden.

5. Wertrechte des Anlagevermögens	€	72,67
	31.12.2004: €	72,67

Ausgewiesen wird der Geschäftsanteil an der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien reg. Gen.m.b.H.

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen

1. Beitragsforderungen an Gebietskörperschaften	€ 180.000,00
31.12.2004:	€ 72.338,19

Bis Ende des Jahres musste der EU-Kommission der Nachweis erbracht werden, dass die EU-Mittel („Leader+“) in der entsprechenden Höhe verausgabt waren, andernfalls der Differenzbetrag verfällt.

Zur Erreichung des Ausgabenvolumens blieben noch € 180.000,00 (2004: € 72.338,19) offen, die vom NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds vorfinanziert wurden. Vier Mal im Jahr (4. März, Juni, September, Dezember) können beim BMLFUW Anträge auf Erstattung bereits verausgabter EU-Mittel eingebracht werden. Etwa drei Monate später ist dann mit der Überweisung der Mittel zu rechnen. Das Geld wurde mit Überweisung vom 28.2.2006 an den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds rückerstattet.

II. Guthaben bei Kreditinstituten	€ 8.146.602,21
31.12.2004:	€ 13.196.774,09

Zusammensetzung:	€	€
Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien		
Kontonummer 000-00.082.818 (ordinario)	5.043.880,22	
Kontonummer 061-00.082.818	67.281,03	
Kontonummer 000-00.082.917	8.759,87	5.119.921,12
Landes-Hypothekenbank Niederösterreich		
Kontonummer 1152-989314	56.175,84	
Kontonummer 1155-001875	70.505,25	
Festgeld Kontonummer 1152-700292	2.900.000,00	3.026.681,09
		<u>8.146.602,21</u>

Die Bankguthaben wurden uns anhand von Kontoauszügen sowie Bankbestätigungen nachgewiesen. Die Verzinsung der Girokonten lag bei 0,5 %, des Festgeldkontos bei 2,37 %.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

1. fremdfinanzierte Subventionen zu-		€ 60.282.983,24
züglich kapitalisierter Zinsen *)	31.12.2004:	€ 66.704.278,93
Entwicklung:	€	€
€-Kredit		
Stand am 1. Jänner	58.924.053,10	
kapitalisierte Zinsen CHF-Kredit	95.520,10	
Tilgung	<u>-6.516.815,79</u>	52.502.757,41
CHF-Kredit		<u>7.780.225,83</u>
Stand am 31. Dezember		<u><u>60.282.983,24</u></u>

*) Aufgrund von Landtagsbeschlüssen hat das Land NÖ für diese Beträge die Bürge- und Zahlerhaftung übernommen und in den Motivenberichten ausgedrückt, künftig für Tilgung und Zinsen in Form von Landesbeiträgen zu sorgen.

P A S S I V A

A. Fondsvermögen		€	546.039,55
	31.12.2004:	€	2.859.752,26
Entwicklung:			
	2005		2004
	€		€
Stand am 1. Jänner	2.859.752,26		2.238.323,65
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.313.712,71		621.428,61
Stand am 31. Dezember	<u>546.039,55</u>		<u>2.859.752,26</u>

B. Rückstellungen		€	11.800,00
	31.12.2004:	€	11.800,00

Entwicklung:

	Stand am 1.1.	Verbrauch Auflösung	Zuführung	Stand am 31.12.
	€	€	€	€
Prüfungskosten	11.800,00	11.800,00	11.800,00	11.800,00
	11.800,00	11.800,00	11.800,00	11.800,00

C. Verbindlichkeiten

1. Darlehen mit Haftung des Landes NÖ	€	60.282.983,24
	31.12.2004: €	<u>66.704.278,93</u>

Das von der Landes-Hypothekenbank Niederösterreich gewährte Darlehen betrifft die Refinanzierung der geleisteten Förderungen für den Güterwegebau, den Ausbau der Elektrifizierung, den Telefonausbau, Maßnahmen des ÖPUL (Umweltprogramm) sowie „einzelbetriebliche Investitionen und Beihilfen für die 1. Niederlassung“.

	2005	2004
Zusammensetzung:	€	€
1. Darlehen mit Restlaufzeit 6 Jahre	47.917.847,44	53.687.275,24
2. Darlehen mit Restlaufzeit 16 Jahre	<u>12.365.135,80</u>	<u>13.017.003,69</u>
	<u>60.282.983,24</u>	<u>66.704.278,93</u>

ad 1. Die NÖ Landesregierung hat für dieses Darlehen die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB übernommen. Mit Landtagsbeschluss vom 11. Juli 1991 wurde die NÖ Landesregierung ermächtigt, im Hinblick auf die bestehende Haftung der Zusammenfassung aller Darlehen, die dem NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds gewährt wurden, einem Einzeldarlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren zuzustimmen.

	€	€
Entwicklung:		
Stand 1. Jänner	53.687.275,24	
davon: €-Kredit		
Stand am 1. Jänner	45.907.049,41	
kapitalisierte Zinsen CHF-Kredit	95.520,10	
Tilgung	<u>-5.864.947,90</u>	40.137.621,61
davon: CHF-Kredit (unverändert)		<u>7.780.225,83</u>
Stand 31. Dezember		<u>47.917.847,44</u>

Das Darlehen stimmt mit der Kontoabschlussrechnung der Bank überein.

Die Darlehensverbindlichkeit zum 31. Dezember 2005 enthält nicht die entstandenen Zinsen für den Zeitraum zwischen letztem Tilgungszeitpunkt und Bilanzstichtag (1.7. - 31.12.2005) in Höhe von rund 0,6 Mio €. Diese werden seitens der Bank erst bei Fälligkeit mit der Annuitätenvorschreibung belastet. Der Fonds erfasst die Zinsen konform mit der Vorschreibung. Eine Abgrenzung dieser Zinsen wurde mangels Vorliegens einer Ausgabe und im Hinblick auf deren Erfolgswirksamkeit nicht vorgenommen.

Das Darlehen ist mit 2,75 % (0,385 % unter der Sekundärmarktrendite) mit halbjährlicher Zinssatzanpassung jeweils im ersten und dritten Quartal verzinst. Weiters ist die Landes-Hypothekenbank Niederösterreich ermächtigt, bis zu 10 % des aushaftenden Darlehens in zinsengünstigerer Fremdwährung zu finanzieren. Derzeit wird ein Teilbetrag mit einem Buchwert von rund 7,8 Mio € (Wert mit Wechselkurs zum 31.12.2005 € 7.266.413,74) in Schweizer Franken (11,3 Mio CHF) mit einem Zinssatz von 1,4 % p.a. finanziert. Die Kursentwicklung des Schweizer Franken ergibt zum 31.12.2005 einen rechnerischen Kursgewinn von rd. € 514.000. Die Gesamtlaufzeit des Darlehens beträgt 20 Jahre, die Restlaufzeit 6 Jahre.

ad 2. Gestützt auf einen Landtagsbeschluss vom 29. Juni 2000 wurde am 13.2.2001 zur Finanzierung der Maßnahmen „einzelbetriebliche Investitionen und Beihilfen für die 1. Niederlassung“ durch derzeit nicht ausgenützte Mittel im Haftungsrahmen für Siedlungsverfahren ein Darlehen in Höhe von rd. € 14 Mio (S 204 Mio) aufgenommen:

Entwicklung:	2005 €	2004 €
Stand 1. Jänner	13.017.003,69	13.656.234,19
Tilgung	<u>-651.867,89</u>	<u>-639.230,50</u>
Stand 31. Dezember	<u>12.365.135,80</u>	<u>13.017.003,69</u>

Das Darlehen stimmt mit der Kontoabschlussrechnung der Bank überein.

Die Darlehensverbindlichkeit zum 31. Dezember 2005 enthält nicht die entstandenen Zinsen für den Zeitraum zwischen letztem Tilgungszeitpunkt und Bilanzstichtag (1.7. - 31.12.2005) in Höhe von rund € 164.000. Diese werden seitens der Bank erst bei Fälligkeit mit der Annuitätenvorschreibung belastet. Der Fonds erfasst die Zinsen konform mit der Vorschreibung. Eine Abgrenzung dieser Zinsen wurde mangels Vorliegens einer Ausgabe und im Hinblick auf deren Erfolgswirksamkeit nicht vorgenommen.

Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich durch den dem jeweiligen Zinstermin vorangehenden Kalenderquartalswert der Sekundärmarktrendite zuzüglich 6-Monats-Euribor geteilt durch 2 zuzüglich Aufschlag von 0,12 %-Punkten (Zinssatz zum 31.12.2005: 2,614 %). Das Darlehen ist mit halbjährlicher Zinssatzanpassung jeweils im Halbjahr und zum Jahreswechsel verzinst. Die Gesamtlaufzeit des Darlehens beträgt 20 Jahre, die Restlaufzeit 16 Jahre.

2. Verbindlichkeiten auf Grund von Leistungen	€	281,48
	31.12.2004: €	465,47

Die Verbindlichkeit besteht gegenüber der Landes-Hypothekenbank Niederösterreich für die Verwaltung der Darlehen für Alternativenergie und Bauförderung.

3. sonstige Verbindlichkeiten	€	876,60
	31.12.2004: €	0,00

Bei der Tilgung eines Darlehens für Besitzfestigung (Seite 12) ist es zu einer Überzahlung gekommen, die am 7.2.2006 rücküberwiesen wurde.

4. zweckgebundene Mittel (Treuhandkonten)	€ 7.801.475,37	
	31.12.2004: €	10.629.438,31
Zusammensetzung:	2005	2004
	€	€
Aussiedler	7.141.304,02	9.018.076,54
Maßnahmen im Zusammenhang mit der BSE-Krise	25.281,09	191.941,59
Energie aus Biomasse	273.193,28	1.028.732,67
Leader Plus	260.574,58	349.302,34
Technische Hilfe	101.122,40	41.385,17
	7.801.475,37	10.629.438,31
zu Energie aus Biomasse (Bundesmittel):	2005	2004
	€	€
Stand am 1. Jänner	1.028.732,67	976.509,10
Einzahlungen	541.500,00	2.002.390,00
ausbezahlte Förderungen	-1.297.039,39	-1.950.166,43
Stand am 31. Dezember	273.193,28	1.028.732,67
zu Aussiedler (Bundesmittel)	€	€
Stand am 1. Jänner	9.018.076,56	8.623.966,06
Einzahlungen	885.378,00	3.829.959,74
ausbezahlte Förderungen	-2.762.150,52	-3.435.849,24
Stand am 31. Dezember	7.141.304,04	9.018.076,56
zu Technische Hilfe (Bundesmittel)	€	€
Stand am 1. Jänner	41.385,17	41.384,07
Einzahlungen	137.648,92	124.698,25
ausbezahlte Förderungen	-77.911,69	-124.697,15
Stand am 31. Dezember	101.122,40	41.385,17

zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der
BSE-Krise (Bundesmittel):

	€	€
Stand am 1. Jänner	191.941,59	1.297.301,59
Einzahlungen	38.958,00	1.533.391,50
ausbezahlte Förderungen	-205.618,50	-2.638.751,50
Stand am 31. Dezember	<u>25.281,09</u>	<u>191.941,59</u>

zu Leader Plus (Bundesmittel):

	€	€
Stand am 1. Jänner	349.302,34	596.075,97
Einzahlungen	2.986.508,81	400.190,00
ausbezahlte Förderungen	-3.075.236,57	-646.963,63
Stand am 31. Dezember	<u>260.574,58</u>	<u>349.302,34</u>

zu Zinsenzuschuss für Dürreaktion
(Bundesmittel)

	€	€
Stand 1. Jänner	0,00	0,00
Einzahlungen	0,00	2.448.515,00
ausbezahlte Förderungen	0,00	-2.446.709,00
Rückzahlung nicht in Anspruch genommener Fördermittel	0,00	-1.806,00
Stand 31. Dezember	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

E. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung 2005

1. erhaltene Beiträge € 4.235.570,07
2004: € 7.050.243,56

Zusammensetzung:	2005 €	2004 €
erhaltene Landesbeiträge	12.709.100,00	12.209.100,00
davon verwendet für Darlehen mit Landeshaftung		
Kapitaltilgungen	-6.516.815,79	-3.282.602,32
Zinsenzahlungen	-1.956.714,14	-1.876.254,12
verfügbare Landesbeiträge	<u>4.235.570,07</u>	<u>7.050.243,56</u>

2. sonstige Erträge € 21.426,80
2004: € 7.424,91

a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen € 340,00
2004: € 340,00

Dabei handelt es sich um die Teilauflösung von Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten.

b) übrige € 21.086,80
2004: € 6.772,62

Zusammensetzung:	2005 €	2004 €
Rückzahlung Förderung ATN GmbH		
Neulengbach	20.000,00	0,00
Pachterträge	868,45	908,20
Erträge aus Vorjahren	218,35	5.864,42
	<u>21.086,80</u>	<u>6.772,62</u>

3. Aufwand für geleistete Förderungen € **6.562.030,70**
 2004: € 6.321.657,93

Zusammensetzung:	2005 €	2004 €
gemäß Budget		
Agrar-Plus	472.000,00	472.000,00
Zinszuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten	127.430,08	152.801,60
Mutterziegen- und Widderankauf	12.423,36	9.772,61
Güterwegebau	2.500.000,00	1.725.800,00
Kalbinnenaktion	322.720,00	314.740,00
Soziale Betriebshilfe	63.015,00	38.864,57
Zuschuss für Zivildienereinsatz	23.075,12	22.308,85
NÖ Genetikprogramm	614.308,44	540.225,00
Sturmschadenversicherung	51.500,76	50.588,24
	4.186.472,76	3.327.100,87
gemäß Einzelbeschlüssen		
Sonderförderung 2005 (Investitionsförderung)	2.300.000,00	102.550,00
Öffentlichkeitsarbeit	23.237,21	32.525,80
Dürreaktion	713,00	2.446.709,00
Rauhfutteraktion	0,00	371.272,26
	2.323.950,21	2.953.057,06
diverse Einzelprojekte		
Pflanzenölbroschüre	10.000,00	0,00
Verein Erntebauernstube	15.000,00	0,00
Tagung der internationalen Staudenunion (Bundesfachsektion Baumschulen)	8.000,00	0,00
Internationale Milchschaftagung	5.000,00	0,00
Genossenschaftsweinkellerei Wolkersdorf	0,00	33.500,00
Projekt Biomulchfolie (NÖ Gemüsebauverband)	4.774,00	0,00
Teichwirteberatung (Ök. Verein Waldviertel)	3.840,00	0,00
sonstige Einzelprojekte	4.993,73	8.000,00
	51.607,73	41.500,00
ausbezahlte Förderungen	6.562.030,70	6.321.657,93

4. Abschreibung auf Grundstücke	€	24.447,17
2004:	€	0,00

Aufgrund der aktuellen Grundstückspreise war eine Abwertung des Grundvermögens vorzunehmen.

5. sonstige Aufwendungen	€	37.759,23
2004:	€	35.125,70

a) Steuern	€	24.757,55
2004:	€	20.937,79

Zusammensetzung:	2005	2004
	€	€
Kapitalertragsteuer	24.386,70	20.585,60
Grundsteuer	370,85	352,19
	<u>24.757,55</u>	<u>20.937,79</u>

b) übrige	€	13.001,68
2004:	€	14.187,91

Zusammensetzung:	2005	2004
	€	€
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	11.800,00	11.800,00
Geldverkehrsspesen	920,20	1.922,44
Aufwand für Darlehensverwaltung durch Landes-Hypothekenbank NÖ	281,48	465,47
	<u>13.001,68</u>	<u>14.187,91</u>

7. Zinsen- und Wertpapiererträge	€	97.708,69
	2004: €	<u>86.239,18</u>
	2005	2004
Zusammensetzung:	€	€
Bankzinsen	97.466,11	82.342,21
Zinsen für Forderungen aus Siedlungsverfahren		
Niederfellabrunn	0,00	3.135,99
Darlehen		
Verzugszinsen	157,86	580,49
für Besitzfestigung	81,43	177,20
Erträge aus Wertpapieren des		
Finanzanlagevermögens	3,29	3,29
	<u>97.708,69</u>	<u>97.708,69</u>

8. Abschreibungen auf Förderdarlehen	€	44.151,17
	2004: €	165.695,41
	2005	2004
Zusammensetzung:	€	€
Forderung aus Siedlungsverfahren		
Niederfellabrunn	44.151,17	0,00
Darlehen Obstgenossenschaft Krems	0,00	128.994,27
Darlehen für Alternativenergie	0,00	36.701,14
	<u>44.151,17</u>	<u>165.695,41</u>

Die Restforderung (resultierend aus in Vorjahren ausgewiesenen Zinserträgen) musste ausgebucht werden (vgl. Seite 14).

F. Bestätigungsvermerk

Auf Grund unserer Prüfung erteilen wir dem Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2005 des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds, St. Pölten, in der aus den Anlagen 1 (Bilanz) und 2 (Gewinn- und Verlustrechnung) ersichtlichen Fassung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Wir haben den nach den in Österreich geltenden handelsrechtlichen Vorschriften erstellten Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2005 des

NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds, St. Pölten

geprüft. Aufstellung und Inhalt dieses Rechnungsabschlusses liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds, St. Pölten. Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechnungsabschluss auf der Grundlage unserer Abschlussprüfung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufsethischen Grundsätze durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Rechnungsabschluss frei von wesentlichen falschen Aussagen ist. Die Prüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für Beträge und sonstige Angaben im Rechnungsabschluss ein. Sie enthält auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der wesentlichen durch die Geschäftsführung vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechnungsabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil abgibt. Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung erteilen wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

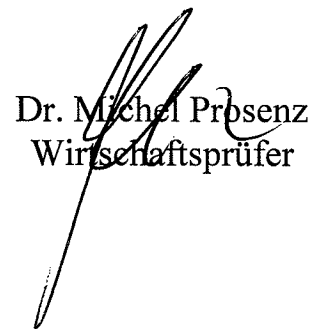
„Die Buchführung und der Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2005 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Rechnungsabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds.“

Wien, am 9. Mai 2006

INTERFIDES
Wirtschaftsprüfungs- und Steuer-
beratungsgesellschaft m.b.H.



MMag. Dr. Werner Festa
Wirtschaftsprüfer



Dr. Michel Prosenz
Wirtschaftsprüfer

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2005

Aktiva	31.12.2005		31.12.2004		Passiva	31.12.2005		31.12.2004	
	Euro	1000 Euro	Euro	1000 Euro		Euro	1000 Euro	Euro	1000 Euro
A. Anlagevermögen					A. Fondsvermögen				
I. Grundstücke		30.000,00		54	Stand am 1. Jänner	2.859.752,26		2.238	
II. Finanzanlagen					Jahresfehlbetrag / -überschuss	-2.313.712,71		621	
1. Darlehen für Alternativenenergie		1.985,39		55	Stand am 31. Dezember	546.039,55		2.859	
2. Darlehen für Besitzfestigung		1.098,69		3					
3. Darlehen für Bauförderung		717,04		65	B. Rückstellungen				
4. Darlehen aus Siedlungsverfahren		0,00		55	1. sonstige Rückstellungen	11.800,00		12	
5. Wertrechte des Anlagevermögens		72,67		0					
		33.873,79		232	C. Verbindlichkeiten				
B. Umlaufvermögen					1. Darlehen mit Haftung des Landes NÖ	60.282.983,24		66.704	
I. Beitragsforderungen an Gebietskörperschaften		180.000,00		72	2. Verbindlichkeiten auf Grund von Leistungen	281,48		1	
II. Guthaben bei Kreditinstituten		8.146.602,21		13.197	3. sonstige Verbindlichkeiten	879,60		0	
		8.326.602,21		13.269	4. zweckgebundene Mittel	7.801.475,37		10.629	
C. Rechnungsabgrenzungsposten						68.085.619,69		77.334	
1. fremdfinanzierte Subventionen zuzüglich kapitalisierter Zinsen *)		60.282.983,24		66.704					
		68.643.459,24		80.205		68.643.459,24		80.205	

*) Aufgrund von Landtagsbeschlüssen hat das Land NÖ für diese Beträge die Bürge- und Zahlerhaftung übernommen und in den Motivenberichten ausgedrückt, künftig für Tilgung und Zinsen in Form von Landesbeiträgen zu sorgen.

INTERFIDES

Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH

NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds, St. Pölten

Anlage 2

Erfolgsrechnung 2005

	2005		2004
	Euro	Euro	1000 Euro
1. erhaltene Beiträge			
erhaltene Landesbeiträge	12.709.100,00		12.209
davon verwendet für Darlehen mit Landeshaftung			
Kapitaltilgungen	-6.516.815,79		-3.283
Zinsenzahlungen	-1.956.714,14	4.235.570,07	-1.876
2. sonstige Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	340,00		0
b) übrige	21.086,80	21.426,80	7
3. Aufwand für geleistete Förderungen		6.562.030,70	6.322
4. Abschreibung auf Grundstücke		24.477,17	0
5. sonstige Aufwendungen			
a) Steuern	24.757,55		21
b) übrige	13.001,68	37.759,23	14
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5		-2.367.270,23	700
7. Zinsen- und Wertpapiererträge		97.708,69	86
8. Abschreibung auf Förderdarlehen		44.151,17	165
9. Zwischensumme aus Z 7 und 8		53.557,52	-79
10. Jahresfehlbetrag / -überschuss		-2.313.712,71	621


Bestätigungsvermerk

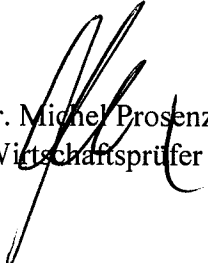
Die Buchführung und der Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2005 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Rechnungsabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds.

Wien, am 9. Mai 2006

INTERFIDES

Wirtschaftsprüfungs- und
SteuerberatungsgmbH


MMag. Dr. Werner Festa
Wirtschaftsprüfer


Dr. Michel Prosenz
Wirtschaftsprüfer

INTERFIDES

Anlage 3

Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH

Formblätter gemäß § 3 Abs 1 Z 1 Gebarungstatistik-Verordnung (BGBl. II Nr. 361/2002)

Querschnitt			Ergebnis 2005 in Euro	Basis: Ergebnis 2000 in Euro
KZ	Bezeichnung	Zuordnung (Posten laut Postenverzeich- nis Länder)	Summe o + ao Haushalt	Summe o + ao Haushalt
I. Querschnitt				
Einnahmen der laufenden Gebarung				
10	Eigene Steuern	Unterklassen 83 und 84 ohne Gruppen 839 und 849		
11	Ertragsanteile	Gruppen 839 und 849		
12	Einnahmen aus Leistungen	Unterklasse 81		
13	Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	Unterklasse 82 ohne Gruppen 826 bis 828 und ohne Stelle 8299	98.917,14	50.684,26
14	Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 850 bis 854	12.709.100,00	10.759.347,10
15	Sonstige laufende Transfereinnahmen	Gruppen 860 bis 863, 870 bis 872, 880 bis 884		
16	Einnahmen aus Veräußerung und sonstige Einnahmen	Unterklasse 80, Gruppen 826 bis 828 und Stelle 8299	20.218,35	748.161,87
19	Summe 1 (laufende Einnahmen)		12.828.235,49	11.558.193,23
Ausgaben der laufenden Gebarung				
20	Leistungen für Personal	Klasse 5		
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	Gruppe 760		
22	Bezüge der gewählten Organe	Stelle 7295		
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	Klasse 4		
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	Klasse 6 ohne Gruppen 650, 651, 653 und 654, Unterklassen 70 bis 72 ohne Stelle 7295	106.387,57	34.659,15
25	Zinsen für Finanzschulden	Gruppen 650, 651, 653 und 654	1.956.714,14	2.428.280,27
26	Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 730 bis 734		
27	Sonstige laufende Transferzahlungen	Gruppen 740 bis 743, 750 bis 752, 761 bis 769, 780 bis 784, Unterklasse 79	6.562.030,70	4.680.742,67
29	Summe 2 (laufende Ausgaben)		8.625.132,41	7.143.682,09
91	SALDO 1 : Ergebnis der laufenden Gebarung	Summe 1 minus Summe 2	4.203.103,08	4.414.511,14

INTERFIDES

Wirtschaftsprüfungs - und SteuerberatungsgmbH

Querschnitt			Ergebnis 2005 in Euro	Basis: Ergebnis 2000 in Euro
KZ	Bezeichnung	Zuordnung (Posten laut Postenverzeich- nis Länder)	Summe o + a0 Haushalt	Summe o + a0 Haushalt
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen				
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01 und 05		
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04		
32	Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklassen 07		
33	Veräußerung von Ersatzteilen	Unterklasse 10		
34	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 855 bis 859, 889		
35	Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	Gruppen 865 bis 868 ohne Stelle 8652, Gruppen 875 bis 877, 885 bis 888		
39	Summe 3 (Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen)		0,00	0,00
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen				
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01, 05 und 06		
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04		
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07		
43	Erwerb von Ersatzteilen	Unterklasse 10		
44	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 735 bis 739		
45	Sonstige Kapitaltransferausgaben	Gruppen 745 bis 748 ohne Stelle 7452, Gruppen 755 bis 757, 785 bis 789, Unterkasse 77		
49	Summe 4 (Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen)		0,00	0,00
92	SALDO 2 : Ergebnis der Vermögens-gebarung ohne Finanztransaktionen	Summe 3 minus Summe 4	0,00	0,00

INTERFIDES

Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH

Querschnitt			Ergebnis 2005 in Euro	Basis: Ergebnis 2000 in Euro
KZ	Bezeichnung	Zuordnung (Posten laut Postenverzeich- nis Länder)	Summe o + ao Haushalt	Summe o + ao Haushalt
Einnahmen aus Finanztransaktionen				
50	Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren	Unterklasse 08 und 022		
51	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben des Landes (entspr. A 85-89) und dem Land	Stelle 8652		
52	Einnahmen aus Rücklagen	Gruppe 298		
53	Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 243, 250 bis 253		
54	Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an sonstige Unternehmungen und Haushalte	Gruppen 244 bis 247, 249, 254 bis 257, 259		
55	Aufnahme von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 343, 350 bis 353		
56	Aufnahme von sonstigen Finanzschulden	Gruppen 344 bis 349, 354 bis 359		
57	Einnahmen aus der Rückzahlung von Haftungsansprüchen	Gruppe [260 und] 261		
58	Aufnahme von sonstigen Schulden	Gruppe 370		
59	Summe 5 (Einnahmen aus Finanztransaktionen)		0,00	0,00
Ausgaben aus Finanztransaktionen				
60	Erwerb von Beteiligungen und Anlagewertpapieren	Unterklasse 08 und 22		
61	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben des Landes (entspr. A 85-89) und dem Land	Stelle 7452		
62	Zuführungen an Rücklagen	Gruppe 298		
63	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 243, 250 bis 253		
64	Gewährung von Darlehen an sonstige Unternehmungen und Haushalte	Gruppen 244 bis 247, 249, 254 bis 257, 259		
65	Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 343, 350 bis 353		
66	Rückzahlung von Finanzschulden bei sonstigen Unternehmungen und Haushalten	Gruppen 344 bis 349, 354 bis 359	6.516.815,79	4.409.879,13
67	Ausgaben aus der Inanspruchnahme aus Finanzhaftungen	Gruppe [260 und] 261		
68	Rückzahlung von sonstigen Schulden	Gruppe 370		
69	Summe 6 (Ausgaben aus Finanztransaktionen)		6.516.815,79	4.409.879,13
93	SALDO 3 : Ergebnis der Finanztransaktionen	Summe 5 minus Summe 6	-6.516.815,79	-4.409.879,13
94	SALDO 4: Jahresüberschuß (+) = Überschuss Jahresfehlbetrag (-) = Jahresfehlbetrag	Summe der Salden 1, 2 und 3	-2.313.712,71	4.632,01

INTERFIDES

Wirtschaftsprüfungs - und SteuerberatungsgmbH

Querschnitt			Ergebnis 2005 in Euro	Basis: Ergebnis 2000 in Euro
KZ	Bezeichnung	Zuordnung (Posten laut Postenverzeich- nis Länder)	Summe o + ao Haushalt	Summe o + ao Haushalt
II. Ableitung des Finanzierungssaldos				
70	Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen	Saldo 1 plus Saldo 2	4.203.103,08	4.414.511,14
71	Überrechnung Jahresergebnis A 85-89	Saldo 4 der Spalte "davon A 85-89"		
95	Finanzierungssaldo ("Maastricht-Ergebnis")		4.203.103,08	
III. Übersicht Gesamthaushalt				
80	Einnahmen der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung	Summen 1, 3 und 5	12.828.235,49	11.558.193,23
81	Sonstige Einnahmen des Gesamthaushaltes: Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr			
79	Summe 7 (Gesamteinnahmen)		12.828.235,49	11.558.193,23
82	Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung	Summen 2, 4 und 6	15.141.948,20	11.553.561,22
83	Sonstige Ausgaben des Gesamthaushaltes: Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr			
89	Summe 8 (Gesamtausgaben)		15.141.948,20	11.553.561,22
99	Administratives Jahresergebnis	Summe 7 minus Summe 8	-2.313.712,71	4.632,01



Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002 und am 21.10.2004.

Präambel

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hiefür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen

hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen

des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. - falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird - sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten über die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG), BGBl. I Nr. 58/1999 hinaus auf das Neunfache dieser Mindestversicherungssumme begrenzt.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 HGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten statt der vorstehenden Absätze die Haftungsnormen des § 275 HGB, und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten

entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein - im Zweifel stets anzunehmender - Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsbüblicher Frist fertigzustellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hiedurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber - auf die Rechtslage hingewiesen - damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß §1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt, als das die vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gesammelten allgemeinen Honorargrundsätze angesehen werden.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 HGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte im Falle leichter Fahrlässigkeit nicht, bei grober Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Vereinbarung von Teilleistungen und Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(5) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(6) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(7) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff HGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des

Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.